

Montag, 3. März 1969

Einziehung von beschlagnahmtem Propagandamaterial.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 28. Januar 1969
(Beilage).

Der Bundesrat

b e s c h l i e s s t :

Der Antrag des Justiz- und Polizeidepartementes wird zum Beschluss erhoben.

Protokollauszug an das Politische Departement (5); an das Justiz- und Polizeidepartement (2) zur Kenntnisnahme; an die Bundesanwaltschaft (8) zum Vollzug.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Schmitt

Zü/g

Bern, den 28. Januar 1969

An den
SCHWEIZERISCHEN BUNDESRAT

Betrifft: Einziehung von beschlagnahmtem Propagandamaterial.

Wir beehren uns, folgenden Bericht und Antrag zu unterbreiten:

I.

Art. 1 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial beauftragt die Bundesanwaltschaft, in Verbindung mit den eidgenössischen Zoll- und Postbehörden Propagandamaterial, das geeignet ist, die innere und äussere Sicherheit der Eidgenossenschaft, insbesondere die Unabhängigkeit, die Neutralität, die Beziehungen zu ausländischen Staaten, die politischen, namentlich demokratischen Einrichtungen der Schweiz oder die Interessen der Landesverteidigung zu gefährden, sowie religionsfeindliche Schriften oder Gegenstände zu beschlagnahmen.

Gemäss Abs. 2 dieses Artikels entscheidet der Bundesrat über die Einziehung.

II.

Die Bundesanwaltschaft hat in der Zeit vom 1. August 1967 bis 30. Oktober 1968 in Anwendung des eingangs erwähnten Bundesratsbeschlusses 66 Sendungen mit 31'784 Propagandaschriften beschlagnahmt. Dies betrifft folgende Sendungen:

1. Spanisches kommunistisches Propagandamaterial:

- 17 Sendungen mit 1152 Exemplaren der antifranzösischen Zeitung "Libertad", Para España, welche in Brüssel erscheint.
- 8 Sendungen mit 380 Exemplaren der Zeitung "Mundo Obrero", Organ des Zentralkomitees der spanischen kommunistischen Partei.
- 1 Sendung mit 93 Exemplaren des Flugblattes "En el cincuenta aniversario de la Gran Revolución de Octubre", (Declaración del Comité Central del P.C. de España.)
- 6 Sendungen mit 95 Exemplaren der Zeitschrift "Nuestra Bandera" (revista teórica y política del partido comunista de España).
- 1 Sendung mit 50 Exemplaren der Zeitschrift "Horizonte", (Portavoz de la Unión de Juventudes Comunistas de España).
- 2 Sendungen mit 152 Exemplaren der Broschüre "Declaración de la Unión de Juventudes Comunistas de España" Octubre de 1967.
- 3 Sendungen mit 305 Exemplaren der Zeitung "Información Española" aus Brüssel.
- 2 Sendungen mit 160 Exemplaren der Broschüre "La clase obrera en los países revisionistas debe trabar batalla y restablecer la dictadura del proletariado".
- 2 Sendungen mit 80 Exemplaren der Broschüre "El carnaval de Budapest".

- 3 -

- 1 Sendung mit 70 Exemplaren der Broschüre "Adónde va Checoeslovaquia?".
- 1 Sendung mit 100 Exemplaren der Broschüre "Degeneración y disgregación general en los países y los partidos donde dominan los revisionistas".
- 1 Sendung mit 150 Exemplaren der Broschüre "Por qué la dirección revisionista soviética insiste sobre la reunión internacional".

Mit Ausnahme der Sendungen aus Belgien wurden alle Propagandaschriften, die in spanischer Sprache verfasst sind, aus Frankreich versandt.

2. Griechisches kommunistisches Propagandamaterial:

- 1 Sendung mit 900 Exemplaren eines kommunistischen Flugblattes in griechischer Sprache, welches in Rom versandt wurde.

3. Tschechisches kommunistisches Propagandamaterial:

- 10 Sendungen mit 2497 Exemplaren der in Prag erscheinenden und in Leipzig versandten kommunistischen Zeitschrift in türkischer Sprache "YENI ÇAG".

4. Italienisches Wahlpropagandamaterial:

- 10 Sendungen mit 25'600 Exemplaren verschiedener Wahl-Propagandaschriften (Flugblätter und Broschüren), sowie 500 Schallplatten und 2 Filme der KPI.

- 4 -

III.

1. Die unter Ziff. II, 1. genannten spanischen kommunistischen Propagandaschriften richten sich gegen das Franco-Regime und sind für die spanischen Fremdarbeiter in der Schweiz bestimmt. Die Freigabe dieser Schriften wäre geeignet, unsere Beziehungen zu Spanien und den Arbeitsfrieden zu stören.
2. Bei dem unter Ziff. II, 2. angeführten Flugblatt handelt es sich um kommunistisches Agitationsmaterial, das für die griechischen Gastarbeiter in der Schweiz bestimmt ist. Der Inhalt dieser Schrift ist geeignet, die griechischen Gastarbeiter gegen die Regierung ihres Landes aufzuhetzen und damit den Arbeitsfrieden, sowie unsere Beziehungen zu Griechenland zu stören.
3. Bei den unter Ziff. II, 3. angeführten Sendungen handelt es sich um kommunistische Propagandaschriften, welche in Prag in verschiedenen Sprachen gedruckt und veröffentlicht werden. Sämtliche beschlagnahmten Exemplare der Zeitschrift "YENI ÇAG" sind in türkischer Sprache verfasst. Sie wurden von unbekanntem Absender in Leipzig versandt und sind an die kommunistische Buchhandlung "Genossenschaft Literaturvertrieb", Zürich, adressiert. Diese Sendungen sind zweifellos zur Abgabe an die türkischen Fremdarbeiter bestimmt. Die Verbreitung dieser Schrift unter den türkischen Fremdarbeitern wäre geeignet, unsere Beziehungen zur Türkei und den Arbeitsfrieden in unserem Lande zu stören. Das Eidg. Politische Departement hat sich für die Beschlagnahmung dieser Schrift ausgesprochen. Der Bundesrat hat bereits am 14. Januar, 23. August 1966 sowie

- 5 -

am 24. August 1967 die Einziehung grösserer Sendungen dieser Zeitschrift beschlossen.

4. Mit Bundesratsbeschluss vom 25. März 1963 wurde die Bundesanwaltschaft beauftragt, aus dem Ausland eingeführtes parteipolitisches Wahlpropagandamaterial für die damaligen Parlamentswahlen in Italien, welches zur Verteilung an italienische Staatsangehörige in der Schweiz bestimmt war, zu beschlagnahmen und einzuziehen. Dieser Beschluss erfolgte im Hinblick auf die ständige Praxis, wonach sich die politische Betätigung der Ausländer in der Schweiz nur in engem Rahmen zu halten hat.

In Anlehnung an diesen Bundesratsbeschluss hat die Bundesanwaltschaft das unter Ziff. II, 4. genannte italienische Wahlpropagandamaterial, welches für die am 18./19. Mai 1968 stattgefundenen italienischen Parlamentswahlen an Italiener in der Schweiz hätte abgegeben werden sollen, beschlagnahmt.

IV.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stellen wir Ihnen den

A n t r a g :

Der Bundesrat möge in Anwendung von Art. 1, Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses vom 29. Dezember 1948 betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial

beschliessen:

- a) Das von der Bundesanwaltschaft beschlagnahmte, sub. Ziff. II, 1. - 4. aufgeführte Propagandamaterial wird eingezogen.

- 6 -

b) Die Bundesanwaltschaft wird mit dem Vollzug beauftragt.

EIDGENOESSISCHES
JUSTIZ- UND POLIZEIDEPARTEMENT:

L. von Moos.

Protokollauszug an das Eidgenössische Politische Departement,
und an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur
Kenntnisnahme, sowie an die Bundesanwaltschaft in 8 Exemplaren
zum Vollzug.